

Anweisung an das Oberamt, wie Dr. Christian Bargetzi an den Kanton Glarus ausgeliefert werden soll. Konz. Wien, 1722 Februar 7, AT-HAL, H 2613, unfol.

[1] [linke Spalte]

An das Oberamt¹ zu Lichtenstein.

Wienn², den 7. Februarii 1722.

[rechte Spalte]

P.P.³

Was in puncto deren werdenbergischen troublen, dan des auff requisition⁴ des canton Glaris⁵ von euch arrestirten werdenbergischen unterthans doctoris Christiani Bargetzi⁶ an uns unterm 11. und 18. passato ihr gehorsamst erlassen, das haben wir, nebst ermelten cantons an uns erlassenen requisitions-schreiben in puncto extradictionis⁷ besagten Bargetzi zurecht erhalten. Gleichwie nun allen anchbarlichen gute freundschaft mit wohl besagtem canton wir noch fernershin zu pflegen, jederzeit willig und bereit seind, also thun wir nicht allein die arrestirung dieses Bargetzi in gnaden approbiren, sondern seind auch nicht zu wider, daß sofern er nicht etwa von selbst sich submittiren⁸, und nach haus [2] kehren wolte (auff welchen fall ihr für selbigen von unsertwegen pro gratia zu intercediren⁹, und ihme darüber die schriftliche versicherung auszubringen hättet) ihr selbigen denen herrn von Glaris, welchen ihr den anschluss also gleich zukomen lassen werdet, gegen einen revers¹⁰, daß ein solches von uns für einen freund nachbarliche höfflichkeit, keinesweegs aber für eine schuldigkeit erkenen und nehmen^{a-} uns auch jederzeit in dergleichen fällen mit der extradirung willfahren wollen, wie auch gegen refundirung deren unkosten^{-a} auff denen grantzten unseres territorii, das ist, auff der mitte des Rheins¹¹ extradiret. Melden wir gnaden. Wienn, den 7. Februarii 1722.

^{a-a} Ergänzung in der linken Spalte.

¹ Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesberren vertrat und für ihn die landesberrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, *Oberamt*; in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein*, Bd. 2, Vaduz-Zürich 2013, S. 661–662.

² Wien, Stadt (A).

³ P.P.: *praemissis praemittendis* = das Vorauszuschickende vorausschickend (anstelle aller Titel und Floskeln). Der gebührende Titel sei vorausgeschickt. Vgl. Karl E. DEMANDT, *Laterculus Notarum. Lateinisch-deutsche Interpretationshilfe für spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Archivalien* (Veröffentlichungen der Archibschule Marburg 7, 1998), S. 194.

⁴ Nachsuchungsschreiben.

⁵ Glarus, Kanton (CH).

⁶ Bargetze.

⁷ Auslieferung.

⁸ unterwerfe.

⁹ „pro gratia zu intercediren“: für das Ansehen einzuschreiten.

¹⁰ Rückversicherung.

¹¹ Rhein, Fluss.